



Ob „Brücken bauen“ oder „Willkommenskraft“ – wichtige Informationen für pensionierte Lehrkräfte zum Hinzuverdienst

Gerade mit den Angeboten zum „gemeinsam Brücken bauen“ oder den „Willkommensklassen“ kommen Schulen gerne auf ihre erfahrenen und pensionierten Kolleginnen und Kollegen zu und bieten einen Zuverdienst zur Pension an. Doch wie sind ein solches Angestelltenverhältnis und die Pensionsbezüge miteinander vereinbar?

Geringfügige Beschäftigung

Grundsätzlich gilt, dass sogenannte geringfügige Beschäftigungen (Monatsentgelt unter 450 Euro) oder kurzfristige Beschäftigungen (befristet auf weniger als drei Monate/max. 70 Arbeitstage im Jahr) sozialversicherungsfrei sind. Hier fallen also für den zuverdienenden Ruhestandsbeamten keinerlei Sozialabgaben an.

In den anderen Fällen gilt es besondere Aspekte zu berücksichtigen:

Verdiensthöchstgrenze

Ruhestandsbeamte erhalten bei 40 angerechneten Dienstjahren 71,75% der ruhegehaltfähigen Bezüge als sogenanntes Ruhegehalt. Hinzuverdienendes (aus nichtselbstständiger Arbeit, selbstständiger Arbeit, gewerblicher, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) wird dem Ruhegehalt hinzugerechnet.

Die Hinzuverdienstgrenze für Ruhestandsbeamte errechnet sich also ganz individuell anhand der Bezüge, etwaiger Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen, o.Ä.. Wird sie überschritten, kommt es zu einer Kürzung des Ruhegehalts.

Zu unterscheiden sind die Verdiensthöchstgrenzen bei

- Beamten, die zum gesetzlichen Termin in Ruhestand gegangen sind (Fall 1),
- Beamten, die auf Antrag schon vorher auf Antrag in Ruhestand gegangen und das Regelalter noch nicht erreicht haben (Fall 2),
- sowie bei Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in Ruhestand versetzt worden sind (Fall 3).

Fall 1: Tritt der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand, so werden nur noch Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst zum Ruhegehalt hinzugerechnet und im Hinblick auf die Verdiensthöchstgrenze berücksichtigt. Dieses Erwerbseinkommen kann ohne Anrechnung auf die Versorgungsbezüge (also die Pension) hinzuverdienst werden, wenn die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen maximal den ruhegehaltfähigen Bezügen der Endstufe der Bezugsgruppe entspricht (also 100% des Vollzeiteinkommens als aktiver Beamter).





Seite 2/3

Fall 2: Bis zu einer Höchstgrenze, die bei Ruhestandsbeamten den ruhegehaltfähigen Bezügen der Endstufe der Bezugsgruppe entspricht, kann das zusätzliche Einkommen ohne Anrechnung auf die Versorgungsbezüge (also die Pension) hinzuverdient werden. Übersteigt die Summe diese Höchstgrenze, so werden die Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt. Eine Differenzierung nach der Quelle des Erwerbseinkommens (öffentlicher Dienst oder nicht) wird nicht vorgenommen. Erst ab dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze greift die Regelung wie bei Fall 1.

Fall 3: Aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte (deren Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht) haben eine Höchstgrenze von 71,75% der ruhegehaltfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe (z.B. A14 oder A15) zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung, wobei das Versorgungsgesetz einen unschädlichen Sockelbetrag vorsieht, der im Einzelfall höhere Hinzuverdienst ermöglicht. Ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze gelten die Hinweise zu Fall 1.

Zum Beispiel (Stand: April 2022):

Eine regulär pensionierte OStRin in Besoldungsgruppe A14 Stufe 9 (verheiratet, kinderlos, keine weiteren Zulagen) erhält nach 40 berücksichtigungsfähigen Dienstjahren 71,75% von 5126,23 Euro => 3678,07 Euro Versorgungsbezüge

Höchstgrenze (=A14 Dienstaltersstufe 11 inkl. Familienzuschlag der Stufe 1): 6.227,07 Euro

Möglicher Zuverdienst: 2549 Euro (brutto) pro Monat

Krankenversicherung und Beihilfe

Ruhestandsbeamtinnen und -beamte mit Anspruch auf Beihilfe sind bei einer nebenher ausgeübten Beschäftigung krankenversicherungsfrei. Auch die Pflegeversicherungsbeiträge sind dann nicht abzuführen.

Rentenversicherung

Ebenso sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, denen die Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird, rentenversicherungsfrei und müssen also keinen Anteil zur Rentenversicherung tragen.

Arbeitslosenversicherung

Analog zur Rentenversicherungspflicht besteht für Beamte im Ruhestand ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze für die Regelaltersrente keine Arbeitslosenversicherungspflicht mehr.

Rentenansprüche und Pension

Durch eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit erworbene Rentenansprüche zählen zu den Einkünften, die ähnlich wie Erwerbseinkünfte zu einer Kürzung der Pension führen können, wenn bestimmte Höchstgrenzen überschritten werden. Sofern also bereits Rentenansprüche





Seite 3/3

bestehen, die sich durch die Tätigkeit in der Pension erhöhen, wird geraten, sich bei der Bezügestelle zu informieren.

Wird sich etwas an den Anrechnungs- und Kürzungsregelungen bei Hinzuverdienst zur Pension ändern, sodass ich ohne Pensionskürzung mehr in der Flüchtlingsarbeit mitwirken kann?

Die Regelungen und die zugehörigen Haushaltsmittel für die Flüchtlingsbeschulung wurden gerade erst beschlossen. Bisher liegt keine Ausnahmeregelung für Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, allerdings wird geprüft, ob eine Ausnahmeregelung möglich ist. Sollte dieser Fall eintreten, wird der bpv zeitnah darüber informieren.

Fazit

Hinzuverdienstgrenzen sind individuell, jeder Einzelfall wird geprüft. Wir bitten Sie deshalb um Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Finanzen (<https://www.lff.bayern.de/>), um sich Ihre individuelle Grenze für den Hinzuverdienst berechnen zu lassen.

Diese Information entstand in Kooperation des Arbeitskreises Tarifbeschäftigte im bpv mit dem Rechtsschutzreferat.

Mit freundlichen Grüßen
Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin des bpv

